Lese-Rechtschreib-Störung – Rechtschreibstörung – Lesestörung
Ablauf des Beratungsprozesses

LRS-Diagnose bereits vorhanden

Sichtung des Schülerakts durch Lehrkraft zu Schuljahresbeginn
- LRS-Bescheid aus vorheriger Schule/ Jahrgangsstufe vorhanden?
- LRS-Bescheid noch gültig? (Ablaufdatum auf Rückseite unten)

➔ Wenn abgelaufen: Eltern darauf aufmerksam machen

LRS-Diagnose noch nicht vorhanden

Feststellung von Anzeichen mithilfe von Schülerbeobachtungen und Lernstandserhebungen durch Lehrkraft
- Auffälligkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben vorhanden?
- Achtung: LRS äußert sich nicht durch spezifische Fehler, sondern durch eine überdurchschnittlich hohe Fehleranzahl

Lehrkraft führt Erstgespräch mit Eltern bei LRS(-Verdacht)
bei Bedarf in Zusammenarbeit mit Beratungslehrkraft oder Schulpsychologe

Lehrkraft gibt Eltern Formulare mit (bei Verwaltung hinterlegt):
- „Anmeldung zur schulpsychologischen Untersuchung“
- „Elternfragebogen bei Verdacht auf Lese-Rechtschreib-Störung“
- „Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz“

Lehrkraft füllt „Stellungnahme der Lehrkraft für die schulpsychologische Untersuchung“ **aus und legt die darin vermerkten Anlagen bei** (falls vorhanden und Elterneinwilligung gegeben: **bereits erstelltes ärztliches Gutachten ebenfalls weiterleiten**)

Lehrkraft gibt Unterlagen gesammelt weiter

Schulberatung Bayreuth (Beratungslehrkraft, Schulpsychologe)

Beratungslehrkraft und Schulpsychologe sichten, testen und beraten in gemeinsamer Absprache; **Schulpsychologe verfasst Stellungnahme**

Schulpsychologe gibt Stellungnahme weiter

Schulleitung prüft vorliegende Stellungnahme, **entscheidet** über Maßnahmen und **verfasst Bescheid (gemäß § 32 bis 34 BaySchO)** über Bewilligung
- individueller Unterstützung (pädagogische Maßnahmen)
- eines Nachteilsausgleichs (betrifft die Gestaltung der Leistungsnachweise)
- von Notenschutz (betrifft die Bewertung der Leistungsnachweise)

Achtung: **Schulpsychologische Stellungnahme und Elternantrag** sind im Nebenakt oder in einem gesonderten Ordern **abzuheften (§ 37 BaySchO)**

Schulleitung gibt Bescheid weiter

Eltern erhalten Bescheid über Maßnahmen postalisch; können auf Antrag Maßnahmen zurücknehmen lassen und neu beantragen

Lehrkraft
- **heftet Bescheid** im Hauptakt ab
- **trägt im Schullaufbahnbogen** unter Fördermaßnahmen den jeweiligen Nachteilsausgleich / Notenschutz ein
- **setzt Maßnahmen um** und **evaluiert sie**